



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 26. August 2025

Nummer 62

Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich (EEA-VO)

Vom 22. August 2025

Aufgrund

des § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 110),

wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Gewährung von erweitertem Erschwernisausgleich, soweit die Zahlung den Vorgaben des Beihilferechts der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 (ABl. L, 2024/3118, 13.12.2024), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

§ 2

Erweiterter Erschwernisausgleich

(1) Erweiterter Erschwernisausgleich wird gewährt, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen aufgrund

1. der Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG),
2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG,
3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG,
4. von Vorschriften des § 25 a NNatSchG zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder

5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für Grünland im Sinne des § 2 a Abs. 1 NNatSchG innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von Wiesenlimikolen dienen,

erschwert ist.

(2) ¹Erweiterter Erschwernisausgleich nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 wird für Flächen in einem gesetzlich geschützten Biotop nur gewährt, wenn

1. die Voraussetzung nach § 42 Abs. 6 Satz 4 NNatSchG erfüllt ist und
2. die nicht mehr zulässige und den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entsprechende Nutzung, für die erweiterter Erschwernisausgleich geltend gemacht wird, zum Zeitpunkt
 - a) der Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG oder nach § 17 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) oder
 - b) des Eintritts der Bestandskraft einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG

ausgeübt wurde.

²Liegt eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a genannte Bekanntgabe nicht vor, so ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NNatSchG oder der Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NElbtBRG abzustellen.

(3) Erweiterter Erschwernisausgleich wird nicht gewährt

1. unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Sätze 2 und 3 NNatSchG,
2. für Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist,
3. für Flächen, für die Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald zu gewähren ist,
4. für Flächen an
 - a) der Nordsee oder
 - b) den tidebeeinflussten Flussläufen
 ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser und
5. für Flächen, für die die gleiche Erschwernis bereits in einer am 31. Dezember 2020 geltenden Schutzgebietsverordnung geregelt war.

(4) Der erweiterte Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum).

§ 3

Höhe des erweiterten Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

(1) ¹Der erweiterte Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nach **Anlage 1**, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nach **Anlage 2**, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 nach **Anlage 3**, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 nach **Anlage 4** und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 nach der **Anlage 5** zu berechnen. ³Liegen für eine Fläche die Voraussetzungen für die Gewährung von erweitertem Erschwernisausgleich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vor, so wird erweiterter Erschwernisausgleich nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 nicht gewährt. ⁴Liegen für eine Fläche die Voraussetzungen für die Gewährung von erweitertem Erschwernisausgleich nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 vor und ist der Ausgleichsbetrag größer als die Summe der Ausgleichsbeträge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, so wird erweiterter Erschwernisausgleich nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 gewährt. ⁵Regional oder betrieblich bedingte überdurchschnittliche Nachteile sind durch einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent der nach den Anlagen 1 bis 5 errechneten Beträge auszugleichen.

(2) ¹Regional bedingte überdurchschnittliche Nachteile liegen vor, wenn die Fläche in einem Landkreis liegt, in dem der Bodenrichtwert für Grünland mindestens 30 Prozent über dem aktuellen Medianwert der Bodenrichtwerte für Grünland der niedersächsischen Landkreise liegt. ²Gibt es für den Landkreis keinen

Bodenrichtwert für Grünland, so ist auf den Bodenrichtwert für Acker und den Medianwert der Bodenrichtwerte für Acker abzustellen.

(3) Ob betrieblich bedingte überdurchschnittliche Nachteile vorliegen, bestimmt sich nach Maßgabe der **Anlage 6** unter Berücksichtigung

1. der Besatzstärke mit raufutterfressendem Großvieh,
2. des Anteils von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche und
3. des Anteils der von den Bewirtschaftungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 betroffenen Dauergrünlandflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

(4) ¹Weist die bewirtschaftende Person durch eine gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) nach, dass der nach Absatz 1 ermittelte Ausgleichsbetrag nicht ausreicht, um betrieblich bedingte besondere Nachteile auszugleichen, so wird der nach Absatz 1 ermittelte Ausgleichsbetrag um den zum Ausgleich der betrieblich bedingten besonderen Nachteile gutachterlich festgestellten zusätzlichen Betrag erhöht. ²Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 ergibt sich aus der Differenz zwischen den Vollkosten des Betriebes im Jahresdurchschnitt der Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre ohne die Erschwernis und den für den Jahresabschluss mit den Erschwernissen zu erwartenden Vollkosten abzüglich des nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrages. ³Die gutachterliche Stellungnahme muss die Anforderungen nach **Anlage 7** erfüllen.

(5) Vermögensvorteile, die aufgrund einer anderen rechtlichen Grundlage als § 2 Abs. 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach § 2 Abs. 1 gewährt werden, sind anzurechnen.

(6) Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die erweiterter Erschwernisausgleich beantragt ist, je Ausgleichstatbestand nach § 2 Abs. 1 einen Betrag von weniger als 150 Euro, so wird der jeweilige erweiterte Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

§ 4

Begünstigte

¹Der erweiterte Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer die Übernahme schriftlich oder elektronisch mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 5

Verfahren

(1) ¹Erweiterter Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch die Landwirtschaftskammer gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) ¹Der Antrag auf erweiterten Erschwernisausgleich muss bis zum 15. Mai des Kalenderjahres, für das erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wird, bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. ²Abweichend von Satz 1 müssen die Anträge für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 schriftlich und für das Kalenderjahr 2025 schriftlich oder elektronisch bis zum 30. September 2025 eingegangen sein.

§ 6

Nachweise

¹Für Flächen, für die erweiterter Erschwernisausgleich wegen einer Erschwernis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 5 beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Bodenbearbeitung, die Beweidung, die Düngung oder die Mahdzeitpunkte, so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Schlagkartei

Erweiterter Erschwernisausgleich). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine Schlagkartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Schlagkartei Erweiterter Erschwernisausgleich und die Schlagkartei nach Satz 2 sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Hannover, den 22. August 2025

Die Niedersächsische Landesregierung

Lies

Meyer

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Punktetabelle zur Erschwernis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1:**Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 NNatSchG**

Erschwernis zu § 2 Abs. 1 Nr. 1	Punkte für Erschwernis		Eintrag Punkte
	Moorböden	Mineralböden	
Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung, wenn die letzte Grünlanderneuerung mit Grünlandumbruch länger als zehn Jahre zurückliegt	12	4	
Erweiterter Erschwernisausgleich je Hektar und Jahr: Punkteintrag multipliziert mit 13 Euro			

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Punktetabelle zur Erschwernis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2:**Bewirtschaftungsvorgaben zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland
im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG**

Nr.	Erschwernis zu § 2 Abs. 1 Nr. 2	Punkte für Erschwernis		Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden	
1.	Erschwernisse für den Schutz von artenreichem Feucht- und Nassgrünland			
1.1	Keine Grünlanderneuerung, auch wenn die Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe zulässig ist	12	4	
1.2	Kein Weidelgras bei jeglicher Übersaat	5	4	
1.3	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	4	3	
1.4	Keine Einebnung oder keine Planierung	5	0	
1.5	Jährlich maximal zwei Nutzungen bei mindestens zehnwöchiger Nutzungspause nach der ersten Nutzung	32	33	
1.6	Begrenzung der Düngung auf maximal 30 kg N/ha/Jahr	0	10	
1.7	Keine organischen Düngemittel, auch wenn die Verwendung von Festmist aus Rinder-, Schaf- oder Pferdehaltungen zulässig ist	4	4	
2.	Erschwernisse für den Wiesenvogelschutz in artenreichem Feucht- und Nassgrünland			
2.1	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vor der ersten Nutzung des Jahres	10	7	
2.2	Keine Bewirtschaftung vom 1. März bis 15. August auf mindestens 10 Prozent des Schlages, für den erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wird, je 10 Prozent	4	4	
Summe der Punkte für Erschwernisse				
Erweiterter Erschwernisausgleich je Hektar und Jahr: Punkteeintrag multipliziert mit 13 Euro				

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

**Punktetabelle zur Erschwernis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3:
Bewirtschaftungsvorgaben zum Schutz von mesophilem Grünland
im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG**

Nr.	Erschwernis zu § 2 Abs. 1 Nr. 3	Punkte für Erschwernis		Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden	
1.	Erschwernisse für den Schutz von mesophilem Grünland			
1.1	Keine Grünlanderneuerung, auch wenn die Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe zulässig ist	12	4	
1.2	Kein Weidelgras bei jeglicher Übersaat	5	4	
1.3	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	4	3	
1.4	Keine Einebnung oder keine Planierung	5	0	
1.5	Jährlich maximal zwei Nutzungen bei mindestens zehnwöchiger Nutzungspause nach der ersten Nutzung	32	33	
1.6	Begrenzung der Düngung auf maximal 30 kg N/ha/Jahr	0	10	
1.7	Keine organischen Düngemittel, auch wenn die Verwendung von Festmist aus Rinder-, Schaf- oder Pferdehaltungen zulässig ist	4	4	
2.	Erschwernisse für den Wiesenvogelschutz in mesophilem Grünland			
2.1	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vor der ersten Nutzung des Jahres	10	7	
2.2	Keine Bewirtschaftung vom 1. März bis 15. August auf mindestens 10 Prozent des Schlages, für den erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wird, je 10 Prozent	4	4	
Summe der Punkte für Erschwernisse				
Erweiterter Erschwernisausgleich je Hektar und Jahr: Punkteeintrag multipliziert mit 13 Euro				

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Punktetabelle zur Erschwernis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4:**Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid gemäß § 25 a NNatSchG**

Erschwernis zu § 2 Abs. 1 Nr. 4	Punkte für Erschwernis		Eintrag Punkte
	Moorböden	Mineralböden	
Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid	4	3	
Erweiterter Erschwernisausgleich je Hektar und Jahr: Punkteintrag multipliziert mit 13 Euro			

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Punktetabellen zur Erschwernis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5:**1. Angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG zum Schutz der Bruten bei Schnittnutzung**

Nr.	Erschwernis zu § 2 Abs. 1 Nr. 5	Punkte für Erschwernis		Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden	
1.	Keine Bodenbearbeitung, auch nicht oberflächlich, ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zur ersten Nutzung	7	3	
2.	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	4	3	
3.	Keine Düngung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zur ersten Nutzung	0	0	
4.	Keine Nutzung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum 5. Juni	7	8	
5.	Keine Nutzung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum 10. Juni	9	9	
6.	Keine Nutzung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum 15. Juni	14	16	
7.	Keine Nutzung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum 20. Juni	21	21	
8.	Keine Nutzung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum 30. Juni	32	28	
9.	Keine Nutzung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum 15. August	34	35	
Summe der Punkte der Erschwernis				
Erweiterter Erschwernisausgleich je Hektar und Jahr: Punkteeintrag multipliziert mit 13 Euro				

2. Angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG zum Schutz der Bruten bei Weidenutzung

Nr.	Erschwernis zu § 2 Abs. 1 Nr. 5	Punkte für Erschwernis		Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden	
1.	Keine Bodenbearbeitung, auch nicht oberflächlich, ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zur ersten Nutzung	7	3	
2.	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	4	3	
3.	Keine Düngung ab dem Zeitpunkt der Anordnung bis zum Ende der Beweidungseinschränkung	0	0	
4.	Keine Bewirtschaftung vom 1. März bis 15. August auf mindestens 10 Prozent des Schlages, für den erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wird, je 10 Prozent	4	4	
5.	Beweidung maximal ein Weidetier je ha bis 15. Juli	44	47	
6.	Beweidung maximal zwei Weidetiere je ha bis 15. Juli	32	33	
7.	Beweidung maximal zwei Weidetiere je ha bis 30. Juni	26	27	
8.	Beweidung maximal zwei Weidetiere je ha bis 21. Juni	23	26	
9.	Beweidung maximal zwei Weidetiere je ha bis 10. Juni	23	25	
10.	Beweidung maximal zwei Weidetiere je ha bis 31. Mai	20	21	
11.	Beweidung maximal drei Weidetiere je ha bis 30. Juni	24	25	
12.	Beweidung maximal drei Weidetiere je ha bis 21. Juni	22	24	
13.	Beweidung maximal drei Weidetiere je ha bis 10. Juni	18	19	
14.	Beweidung maximal drei Weidetiere je ha bis 31. Mai	16	17	
15.	Beweidung maximal vier Weidetiere je ha bis 30. Juni	16	17	
16.	Beweidung maximal vier Weidetiere je ha bis 21. Juni	12	13	
Summe der Punkte der Erschwernis				
Erweiterter Erschwernisausgleich je Hektar und Jahr: Punkteeintrag multipliziert mit 13 Euro				

Anlage 6
(zu § 3 Abs. 3)

Ermittlung betrieblich bedingter überdurchschnittlicher Nachteile

Nr.	Kriterien für betrieblich bedingte Nachteile	Wert der Kriterien	Punkte für die Kriterien	Eintrag Punkte
1.	Besatzstärke mit raufutterfressendem Großvieh	0 bis unter 1,5	1	
		1,5 bis unter 2,0	2	
		2,0 bis unter 2,5	3	
		2,5 oder größer	4	
2.	Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Prozent	0 bis unter 20	1	
		20 bis unter 50	2	
		50 bis unter 70	3	
		70 oder höher	4	
3.	Anteil der von den Bewirtschaftungsbeschränkungen betroffenen Dauergrünlandflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Prozent	0 bis unter 10	1	
		10 bis unter 15	2	
		15 bis unter 25	3	
		25 oder höher	4	
Summe der Punkte				

Die Besatzstärke mit raufutterfressendem Großvieh ergibt sich durch Teilung der Zahl der Großvieheinheiten durch die Anzahl der Hektar der Fläche, die als Hauptfutterfläche zur Verfügung steht. Eine Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendmasse des raufutterfressenden Großviehs. Für die Berechnung der Besatzstärke ist der für das Kalenderjahr jeweils zu ermittelnde Durchschnittswert der Anzahl der Großvieheinheiten und der Anzahl der Hektar der Fläche maßgeblich.

Betrieblich bedingte Nachteile sind dann überdurchschnittlich, wenn mindestens zweimal mindestens drei Punkte eingetragen sind und die Summe der Punkte mindestens acht beträgt.

**Ermittlung der betrieblich bedingten besonderen Nachteile
für eine Erhöhung des Ausgleichsbetrags nach § 42 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 NNatSchG**

Die gutachterliche Stellungnahme muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Berechnung zur Wirtschaftlichkeit ohne die besonderen Erschwernisse anhand einer Betriebszweigabrechnung zu Vollkosten

Die Leistungen und Kosten des Gesamtbetriebes im Jahresdurchschnitt der Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre werden wie folgt ermittelt:

Zunächst ist die betriebliche Situation ohne die Erschwernisse nach § 2 Abs. 1, für die erweiterter Erschwerenausgleich beantragt wird, anhand der Buchführungsergebnisse des Betriebes der letzten drei Wirtschaftsjahre zu beschreiben. Entstehende Leistungen und erforderliche Kosten für Produktionsverfahren, die geändert oder neu eingeführt wurden, sind auch dann zu berücksichtigen, wenn diese Buchführungsergebnisse noch nicht für den gesamten Zeitraum vorliegen. Im Fall der Änderung eines bestehenden Produktionsverfahrens werden auf die Änderung abgestimmte Buchführungsergebnisse des letzten Wirtschaftsjahres des Betriebes für das von der Änderung betroffene Produktionsverfahren und im Fall eines neu eingeführten Produktionsverfahrens Buchführungsergebnisse des letzten Wirtschaftsjahres von in demselben Landkreis oder ersatzweise in angrenzenden Landkreisen gelegenen, vergleichbaren Betrieben für das neu eingeführte Produktionsverfahren oder, wenn diese Buchführungsergebnisse nicht vorhanden sind, niedersächsische Durchschnittswerte für Buchungsergebnisse des letzten Wirtschaftsjahres eines vergleichbaren Betriebes für das neu eingeführte Produktionsverfahren zugrunde gelegt.

Die Ermittlung des Gesamtgewinnbeitrags des Betriebes hat nach dem Standardverfahren einer Betriebszweigabrechnung zu Vollkosten zu erfolgen (siehe Übersicht).

Dabei werden in einem ersten Schritt die Summe der Verfahrensleistungen (SVL) als die Summe aus Verkaufserlösen, innerbetrieblichen Leistungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich Beihilfen je Produktionseinheit in jedem der Produktionsverfahren der Bodenproduktion und der Tierproduktion ermittelt. In den Produktionsverfahren der Bodenproduktion entspricht eine Produktionseinheit einem Hektar bewirtschafteter Fläche und in den Produktionsverfahren der Tierproduktion entspricht eine Produktionseinheit einem Tier.

In einem zweiten Schritt wird der Gewinnbeitrag (GB 1) jedes Produktionsverfahrens errechnet, indem von der ermittelten SVL die Direktkosten, die Arbeiterledigungskosten und noch nicht berücksichtigte Gemeinkosten (insbesondere für Unterhaltung Gebäude, Abschreibung Gebäude, Strom, Heizstoffe, Wasser, Versicherungen, Pacht, Abgaben, Beiträge, Zinsen) abgezogen werden.

Von diesem Gewinnbeitrag werden in einem dritten Schritt die kalkulatorischen Kosten (Lohnanspruch [LA], Pachtanspruch [PA] und Zinsanspruch [ZA]) abgezogen. Der so ermittelte Unternehmergeinnbeitrag (GB 2) wird mit dem Umfang des jeweiligen Produktionsverfahrens (Gesamtfläche oder Gesamttierbestand) multipliziert und ergibt den Unternehmergeinnbeitrag des jeweiligen Produktionsverfahrens (GB 2 des Verfahrens).

In einem vierten Schritt werden die Unternehmergeinnbeiträge der Produktionsverfahren addiert und ergeben den Unternehmergeinn des Gesamtbetriebes (GB 2 des Betriebes insgesamt).

Übersicht: Beispiel für eine Betriebszweigabrechnung im Standardverfahren zu Vollkosten

Produktionsbereiche Produktionsverfahren	Bodenproduktion				Umfang	Tierproduktion			
	z. B. Weizen 55,00 ha	z. B. Grünland 35,00 ha		z. B. Milchvieh 100 Tiere	z.B. Schweinemast 2.000 Tiere
Umfang	€/ha	€/ha	€/ha	€/ha	€/Tier	€/Tier	€/Tier	€/Tier	
Verkaufserlöse	900,00		0,00		Verkaufserlöse	3.150,00		165,00	
innerbetriebliche Leistung	935,00		0,00		innerbetriebliche Leistung	140,00			
sonst. Leistungen (inkl. Beihilfen)	275,00		275,00		sonst. Leistungen (inkl. Beihilfen)	0,00		10,00	
Summe Verfahrensleistungen (SVL)	2.110,00	0,00	275,00	0,00	Summe Verfahrensleistungen (SVL)	3.290,00	0,00	175,00	0,00
Saatgut	-110,00		-15,00		Bestandsergänzung/Tierzukauf	-360,00		-55,00	
Dünger	-160,00		-155,00		Kraffutter zugekauft	-550,00		-40,00	
Pflanzenschutz	-170,00		-10,00		eigenerzeugt	-134,00		-19,00	
sonstige Direktkosten	-10,00		-85,00		Grundfutterkosten	-364,00		-2,00	
variable Maschinenkosten	-90,00		-65,00		sonst. Direktkosten	-165,00		-5,00	
Abschreibung Maschinen	-110,00		-70,00		variable Maschinenkosten	-90,00		-2,00	
Lohnarbeit	-70,00		-210,00		Abschreibung Maschinen	-110,00		-3,00	
Löhne (inkl. Soz.abg., BG)	-65,00		-85,00		Lohnarbeit	-50,00		-5,00	
Unterhaltung Gebäude	-20,00		-15,00		Löhne (inkl. Soz.abg., BG)	-580,00		-3,00	
Abschreibung Gebäude	-15,00		-10,00		Unterhaltung Gebäude	-110,00		-5,00	
Strom, Heizstoffe, Wasser, etc.	-5,00		-5,00		Abschreibung Gebäude	-180,00		-10,00	
Versicherungen	-10,00		-10,00		Strom, Heizstoffe, Wasser, etc.	-95,00		-3,00	
Pacht	-300,00		-210,00		Versicherungen	-20,00		-2,00	
Abgaben + Beiträge	-35,00		-35,00		Pacht				
sonstige Gemeinkosten	-25,00		-25,00		Abgaben + Beiträge	-40,00		-2,00	
Zinsaufwand	-30,00		-25,00		sonstige Gemeinkosten	-30,00		-2,00	
					Zinsaufwand	-45,00		-3,00	
Summe Verfahrenskosten (SVK)	-1.225,00	0,00	-1.030,00	0,00	Summe Verfahrenskosten (SVK)	-2.923,00	0,00	-161,00	0,00
Gewinnbeitrag (GB 1; SVL - SVK)	885,00	0,00	-755,00	0,00	Gewinnbeitrag (GB 1; SVL - SVK)	367,00	0,00	14,00	0,00
Lohnanspruch (LA)	-85,00		-75,00		Lohnanspruch (LA)	-210,00		-5,00	
Pachtanspruch (PA)	-230,00		-180,00		Pachtanspruch (PA)	0,00		0,00	
Zinsanspruch (ZA)	-40,00		-30,00		Zinsanspruch (ZA)	-65,00		-5,00	
Gewinnbeitrag nach kalkulatorischen Kosten (GB 2; GB 1 - LA - PA - ZA)	530,00	0,00	-1.040,00	0,00	Gewinnbeitrag nach kalkulatorischen Kosten (GB 2; GB 1 - LA - PA - ZA)	92,00	0,00	4,00	0,00
GB 2 des Verfahrens	29.150,00	0,00	-36.400,00	0,00	GB 2 des Verfahrens	9.200,00	0,00	8.000,00	0,00
GB 2 des Betriebes insgesamt	9.950,00								

2. Berechnung zur Wirtschaftlichkeit mit den besonderen Erschwernissen

Die für den Jahresabschluss mit den besonderen Erschwernissen zu erwartenden Leistungen und Kosten des Gesamtbetriebes werden wie folgt ermittelt:

Die betriebliche Situation mit den Erschwernissen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung, für die erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wird, ist ebenfalls nach dem Schema der Übersicht zu ermitteln. Bestehen diese Erschwernisse seit mindestens drei Wirtschaftsjahren, so ist dazu eine Betriebszweigabrechnung entsprechend der unter Nummer 1 genannten Vorgehensweise auf der Basis der betrieblichen Daten durchzuführen. Handelt es sich bei den zu bewertenden Erschwernissen um einen noch fiktiven Zustand, ist die Wirtschaftlichkeit (GB 2 des Betriebes insgesamt) fiktiv auf der Basis von vorhandenen betrieblichen Daten, standorttypischen lokalen Daten oder niedersächsischen Durchschnittsergebnissen unter Abzug betrieblicher Fest- und Gemeinkostenansätze und Daten gemäß den Anlagen 1 bis 5 zu ermitteln. Bei der Berechnung des Unternehmervorgewinns des Gesamtbetriebes mit den besonderen Erschwernissen findet ebenfalls das in Nummer 1 beschriebene Berechnungsverfahren Anwendung.

3. Berechnung des Ausgleichsbetrages für den betrieblich bedingten besonderen Nachteil

Die Differenz zwischen den Beträgen des Unternehmervorgewinns des Gesamtbetriebes nach Nummer 1 und nach Nummer 2 ergibt den Betrag für den zu erwartenden betrieblich bedingten besonderen Nachteil.

4. Berechnungsintervall

Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse (Marktsituation, betriebliche Veränderungen) um mehr als 15 Prozent ändern, so erfolgt eine Neuberechnung nach den Nummern 1 bis 3 und eine Neufestsetzung, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt ist absehbar, dass die Änderung nur ein Wirtschaftsjahr betrifft.

Ändern sich die der Berechnung zugrundeliegenden Tatsachen nicht um mehr als 15 Prozent, kann die gutachterliche Stellungnahme für die Dauer von fünf Jahren Grundlage für die Gewährung des erweiterten Erschwernisausgleichs nach § 3 Abs. 4 sein.